



HESSISCHER LANDTAG

13. 06. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. Juni 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 10. Juni 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vertreten.

Vorblatt**PL (INA)****Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften****A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 17. Juli 2024 (1 BvR 2133/22), verkündet am 17. September 2024, einzelne Vorschriften des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2025, gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Vorschriften mit bestimmten Maßgaben fort. Die betroffenen Vorschriften sind daher entsprechend zu ändern.

Extremistische Bestrebungen agieren immer klandestiner und treiben die Vernetzung vorwiegend im digitalen Raum voran. Um diese Bedrohungen frühzeitig erkennen und den dahinterstehenden Bestrebungen wirksam begegnen zu können, muss das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) über die Fähigkeiten einer modernen Sicherheitsbehörde verfügen. Hierzu soll eine Ermächtigungsgrundlage für den Verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme (sog. Online-Durchsuchung) geschaffen werden – dem Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode (S. 41) entsprechend. Dies bedingt Folgeänderungen im Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen (Verfassungsschutzkontrollgesetz).

Mit Beschluss vom 14. November 2023 hat das VG Wiesbaden (6 L 1166/22.WI) festgestellt, dass die Beobachtung der Partei Alternative für Deutschland, Landesverband Hessen, durch das Landesamt zwar rechtmäßig sei, für die öffentliche Bekanntgabe der Beobachtung jedoch die erforderliche Rechtsgrundlage fehle.

Die Entscheidungen über die im Eilverfahren eingelegte Beschwerde beim HessVGH und im Hauptsacheverfahren stehen zwar bislang aus, dennoch soll zur Rechtssicherheit und aus Klarstellungsgründen eine eindeutige Rechtsgrundlage zur Aufklärung der Öffentlichkeit durch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium (HMdI) und das Landesamt geschaffen werden.

Die bisherige Regelung bezüglich der Speicherdauer von personenbezogenen Daten minderjähriger Personen beträgt höchstens fünf Jahre, sofern nach Eintritt der Volljährigkeit keine weiteren Erkenntnisse angefallen sind, die eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen (§ 16 Abs. 4 Satz 1 HVSG). Auch minderjährige Personen agieren als extremistische Gewalttäter und werden zum Teil mit hohen Jugendstrafen belegt. Dies macht es erforderlich, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Frist zulassen zu können.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Der Hessische Staatsgerichtshof hat am 6. März 2025 in den Normenkontrollverfahren P.St. 2920 und P.St. 2931 zum Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) entschieden, dass die Vorschriften des 2023 in Kraft getretenen HVersFG die durch Art. 14 der Verfassung des Landes Hessen (HV) geschützte Versammlungsfreiheit nicht verletzen.

Allerdings erklärte der Staatsgerichtshof die Ermächtigungen zur Sicherstellung in § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 HVersFG sowie die Einziehungsregelung in § 27 HVersFG für verfassungswidrig, da sie gegen das in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HV verankerte Zitiergebot verstoßen.

Unter Berücksichtigung bislang fehlender klarstellender Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zum im Vergleich mit Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG weiteren Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HV sind die betroffenen Vorschriften nicht für nichtig, sondern für unvereinbar mit der HV erklärt worden. Bis zu einer verfassungsgemäßen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025, bleiben die Vorschriften deshalb weiterhin anwendbar.

B. Lösung

Mit Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sollen die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen des BVerfG in o. g. Entscheidung im HVSG umgesetzt werden. Die Definition der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit einer Bestrebung ist

zu konkretisieren (§ 3 HVSG). Das BVerfG entwickelt seine Rechtsprechung fort in Bezug auf wichtige Eingriffsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden wie der längerfristigen Mobilfunkortung (§ 9 HVSG), für besondere Auskunftersuchen u.a. von Verkehrsunternehmen und Kreditinstituten (§ 10 HVSG), für den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 12 HVSG), die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten durch das Landesamt an öffentliche Stellen, welche über operative Anschlussbefugnisse verfügen (§ 20 HVSG) bzw. an Strafverfolgungsbehörden (§ 20a HVSG). Dies soll mit dem Entwurf berücksichtigt und die notwendigen Anpassungen sollen umgesetzt werden.

Zudem sind (Folge-)Änderungen in Bezug auf weitere Normen im HVSG, welche nicht unmittelbarer Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, jedoch von dieser indirekt betroffen sind, vorgesehen.

Mit dem neuen § 7a HVSG-E soll die Befugnis zum Verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme geregelt werden. Die Arbeitsmöglichkeiten des Verfassungsschutzes werden damit an aktuelle technische Entwicklungen und insbesondere an das durch soziale Medien veränderte Kommunikationsverhalten angepasst. Die vielfach kryptierte Kommunikation von Verfassungsfeinden macht es erforderlich, moderne technische Maßnahmen auch für die nachrichtendienstliche Arbeit einzusetzen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und auf Basis einer richterlichen Anordnung soll eine Ermächtigungsgrundlage für das Landesamt zur Online-Durchsuchung geschaffen werden. Dies macht weitere Folgeänderungen, unter anderem in § 8 HVSG, notwendig.

Des Weiteren werden die bereits bestehenden Rechtsgrundlagen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in § 2 Abs. 1 und § 19 HVSG aus Gründen der Normenklarheit und in Anlehnung insbesondere an die Regelung in § 16 Bundesverfassungsschutzgesetz ausführlicher gefasst.

§ 16 Abs. 4 Satz 1 HVSG soll dem § 16 Abs. 7 Satz 2 HVSG entsprechend dahingehend ergänzt werden, dass die Behördenleitung in Ausnahmefällen eine andere Entscheidung in Bezug auf die Höchstspeicherdauer von personenbezogenen Daten minderjähriger Personen treffen kann.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Art. 2 beinhaltet (Folge-)Änderungen in § 3 Verfassungsschutzkontrollgesetz. Die Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht soll auch für die neuen Maßnahmen nach § 7a HVSG-E gelten. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Mit Art. 3 soll die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 6. März 2025 zum HVersFG bezüglich der Verletzung des Zitiergebots berücksichtigt werden. Deshalb werden in Art. 3 die betroffenen Vorschriften förmlich, inhaltlich aber unverändert, neu erlassen und § 29 HVersFG (Einschränkung von Grundrechten) wird ergänzt.

Art. 4 trägt dem Zitiergebot Rechnung. Art. 5 regelt das Inkrafttreten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Soweit mit § 7a HVSG-E eine neue Ermächtigungsgrundlage für das Landesamt zum Verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme geschaffen werden soll, ist für die Beschaffung eines geeigneten Produkts zur Durchführung der Maßnahmen von einmaligen Investitionskosten in Höhe eines einstelligen Mio.-Betrags auszugehen. Zunächst sollen jedoch günstigere Kooperationsmodelle geprüft werden, weshalb eine konkrete Anschaffung derzeit noch nicht absehbar ist.

In Bezug auf die gerichtliche Kontrolle des Verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme (nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HVSG, § 7a Abs. 3 Satz 1 HVSG-E i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 6 HVSG) lässt sich der Aufwand der Justiz nicht abschätzen, da die

Anzahl möglicher Fälle nicht prognostiziert werden kann. Angesichts der hohen Hürden für eine richterliche Anordnung wird derzeit jedoch von einer geringen Fallzahl ausgegangen, welche im Rahmen der vorhandenen Mittel bewältigt werden dürfte.

Durch die übrigen Änderungen des HVSG (Artikel 1 des Gesetzesentwurfs) sowie des Verfassungsschutzkontrollgesetzes (Artikel 2 des Gesetzesentwurfs) sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Mit diesen Änderungen werden in erster Linie verfassungsrechtlich gebotene Vorgaben des BVerfG in Bezug auf bestehende Eingriffsbefugnisse des Landesamts umgesetzt, ohne dass hierdurch neue Aufgaben übertragen werden oder damit ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Die Heilung des Zitiergebots im HVersFG (Artikel 3 des Gesetzesentwurfs) hat keine finanziellen Auswirkungen.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	noch nicht absehbar	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

siehe Nr. 1.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

☒ Es bestand kein Änderungsbedarf.

☐ Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

Vom

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hessische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 614) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme“
 - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Verfahren bei Maßnahmen nach den §§ 7 und 7a“
 - c) In der Angabe zu § 20 werden die Wörter „sowie zum Einsatz operativer Zwangsbefugnisse“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632)“ durch „25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274)“ durch „Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 413)“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Erheblich beobachtungsbedürftig sind Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, Bestrebungen, die zur Zielverfolgung Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind, sowie solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erheblich zu beeinträchtigen.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. zur Zielverfolgung

¹ Ändert FFN 18-7

- a) Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten oder
 - b) zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln,“
 - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. zur Zielverfolgung in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch
 - a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,
 - b) wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,
 - c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentanten, oder
 - d) Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung,“
 - cc) Nach Nr. 4 werden die Wörter „und hinreichend konkrete und gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das entsprechende Agieren der Bestrebung erfolgreich sein kann.“ angefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:
 - „3. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach § 7a,“
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 11 werden die Nr. 4 bis 12.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 317)“ durch „Verfassungsschutzkontrollgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes, Änderung erfolgt durch Art. 2],“ ersetzt.
5. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)“ durch „27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51)“ durch „7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109)“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Nr. 2 wird die folgende Nr. 3 eingefügt:
 - „3. bei Maßnahmen nach § 7a Abs. 1 die vom Zugriff betroffenen informationstechnischen Systeme,“
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden die Nr. 4 bis 6.
6. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. I S. 290)“ durch „12. Dezember 2023 (GVBl. S. 798)“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 - „Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen der Inhaberin oder des Inhabers und der Bewohnerin oder des Bewohners betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde.“

b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „25. März 2022 (BGBl. I S. 571)“ durch „7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)“ ersetzt.

8. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

(1) Das Landesamt darf unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe, dass tatsächliche Anhaltspunkte einer konkretisierten Gefahr für ein dort genanntes Rechtsgut vorliegen, zur Abwehr dieser Gefahr mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme, welche die betroffene Person in der berechtigten Erwartung von Vertraulichkeit als eigene nutzt und die ihrer selbstbestimmten Verfügung unterliegen, nur zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Satz 1 oder zur Verfolgung einer Straftat, auf Grund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100b der Strafprozessordnung angeordnet werden könnte, weiterverarbeitet werden.

(2) Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 5 bis 10 und Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Soweit wie informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich, hat die Erhebung von Erkenntnissen im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 zu unterbleiben. Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

1. die Zielperson deren informationstechnisches System benutzt oder benutzt hat,
2. sich dadurch für die Abwehr der Gefahr relevante Informationen ergeben werden und
3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ jeweils durch „den §§ 7 und 7a“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „oder § 7a“ eingefügt.
- c) Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Dient der Zugriff auf ein informationstechnisches System nach § 7a ausschließlich der Aufklärung eines gegenwärtigen elektronischen Angriffs, bei dem hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er durch, im Auftrag oder zur Unterstützung einer fremden Macht durchgeführt wird, bedarf es abweichend von § 7 Abs. 5 Satz 5 und 6 keiner richterlichen Entscheidung über die Verwendbarkeit, sofern die Weiterverarbeitung der Daten darauf beschränkt bleibt,

1. Informationen über den Einsatz von Schadprogrammen oder andere Angriffsmethoden zu sammeln und auszuwerten oder
2. Ziele des Angriffs zu informieren.

Eine anderweitige Verwendung der erhobenen Daten ist nur nach richterlicher Entscheidung zulässig. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht vor, sind die erhobenen Daten unverzüglich ohne inhaltliche Kenntnisnahme unter Aufsicht einer Bediensteten oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „dies“ die Wörter „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden technische Mittel nach Abs. 1 Nr. 2 wiederholt über einen längeren Zeitraum oder in so enger zeitlicher Taktung eingesetzt, dass die dadurch ermöglichte Nachverfolgung der Bewegung des Mobilfunkendgeräts im Raum potentiell Rückschlüsse auf Verhaltensweisen, Routinen, persönliche Neigungen oder Vorlieben der betroffenen Person zulässt, so ist dies nur zulässig, soweit es zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „dies“ die Wörter „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen,“ durch „darf, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 geboten ist,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall von Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 gilt dies nur, wenn diese allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. In jedem Fall müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass in § 20 genannte Rechtsgüter konkret bedroht sind und das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann.“

cc) In Satz 3 wird die Angabe „1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730)“ durch „23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24)“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ durch „6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149)“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544)“ durch „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch „§ 4 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.
12. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „dies“ die Wörter „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte“ eingefügt.
13. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 unerlässlich ist.“
14. In § 13 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ durch „7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)“ ersetzt.
15. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „rechtfertigen“ ein Komma und die Wörter „oder die Behördenleitung im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung trifft“ eingefügt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium und das Landesamt informieren die Öffentlichkeit zum Zweck der Aufklärung über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und das Allgemeininteresse das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.“
- b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Zur Aufklärung der Öffentlichkeit erstellt das Landesamt insbesondere einmal jährlich einen Bericht über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür. Der Bericht wird von dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium herausgegeben und auf der Internetseite des Landesamts für fünf Jahre bereitgestellt.“
17. In § 19a Abs. 3 wird die Angabe „§ 6 bzw. §§ 7,8“ durch „den §§ 6, 7, 7a oder 8“ ersetzt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie zum Einsatz operativer Zwangsbefugnisse“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
19. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

Informationsübermittlung durch das Landesamt an Strafverfolgungsbehörden

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen (§ 25 des Strafgesetzbuchs), an der Begehung teilgenommen (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs), oder die Beteiligung versucht (§§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuchs) oder zu einer besonders schweren Straftat öffentlich aufgefordert (§ 111 des Strafgesetzbuchs) hat, darf das Landesamt mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Tat erforderlich ist.

(2) Besonders schwere Straftaten sind solche, die mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Besonders schwere Straftaten sind darüber hinaus, wenn sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 begangen werden,

1. Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression (§ 80a des Strafgesetzbuchs),
2. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
3. Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 Abs. 1 bis Abs. 3 des Strafgesetzbuchs),
4. Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
5. Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
6. Verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs),
7. Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane (§ 89 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
8. Terrorismusfinanzierung (§ 89c Abs. 5 des Strafgesetzbuchs),
9. Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs),
10. Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs),
11. Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
12. Landesverräterische Agententätigkeit (§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs),
13. Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
14. Landesverräterische Fälschung (§ 100a Abs. 1 bis Abs. 3 des Strafgesetzbuchs),
15. Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109d des Strafgesetzbuchs),
16. Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln (§ 109e Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 erster Halbsatz des Strafgesetzbuchs),
17. Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§ 109f des Strafgesetzbuchs),
18. Sicherheitsgefährdendes Abbilden (§ 109g Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
19. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 115 des Strafgesetzbuchs,
20. Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 115 des Strafgesetzbuchs,

21. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
 22. Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
 23. Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
 24. Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
 25. Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs),
 26. Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 275 Abs. 2 erste Alternative des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 276a des Strafgesetzbuchs,
 27. Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen (§ 276 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 276a des Strafgesetzbuchs,
 28. Mißbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs),
 29. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 3 erste Alternative des Strafgesetzbuchs),
 30. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs),
 31. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
 32. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
 33. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 4 des Strafgesetzbuchs),
 34. Rechtsbeugung (§ 339 des Strafgesetzbuchs),
 35. Falschbekundung im Amt (§ 348 des Strafgesetzbuchs),
 36. Straftaten nach § 51 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332),
 37. Straftaten nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606),
 38. Straftaten nach § 20a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 39. Straftaten nach § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.“
20. Dem § 20b Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Verfügt die empfangende Stelle bei der Verwendung der Daten über operative Anschlussbefugnisse, ist dies nur zulässig, soweit es zur Abwehr einer wenigstens konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 20 erforderlich ist. Eine operative Anschlussbefugnis ist die Möglichkeit, gegenüber Einzelnen Maßnahmen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen.“

Artikel 2 ²

² Ändert FFN 18-8

Änderung des Verfassungsschutzkontrollgesetzes

Das Verfassungsschutzkontrollgesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 317), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 614), geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes],“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „§§ 7, 9“ durch „§§ 7, 7a, 9“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632)“ durch „25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 3 wird die Angabe „§§ 7,“ durch „§§ 7, 7a,“ ersetzt.

Artikel 3³

Änderung des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes

Das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aufgefundene Gegenstände im Sinne des Satz 1 können sichergestellt werden.“
2. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aufgefundene Gegenstände im Sinne des Satz 1 können sichergestellt werden.“
3. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 25 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), sind anzuwenden.“

4. In § 29 wird nach der Angabe „Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen“ die Angabe „und die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen“ eingefügt.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

³ Ändert FFN 315-10

(1) Aufgrund des Art. 1 können die Grundrechte auf die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.

(2) Aufgrund des Art. 3 kann die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit Beschluss vom 17. Juli 2024 (1 BvR 2133/22), verkündet am 17. September 2024, einzelne Vorschriften des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2025 gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Vorschriften mit bestimmten Maßgaben fort. Die betroffenen Vorschriften sind daher entsprechend zu ändern.

Das BVerfG schreibt mit dieser Entscheidung seine Rechtsprechung zu den Sicherheitsgesetzen des Bundes und der Länder fort, insbesondere zur verhältnismäßigen Ausgestaltung der Eingriffsbefugnisse von Datenerhebung und -übermittlung der Verfassungsschutzbehörden im Spannungsverhältnis zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die Definition der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit einer Bestrebung ist zu konkretisieren (§ 3 HVSG). Ferner hat das BVerfG seine Rechtsprechung in Bezug auf wichtige Eingriffsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden wie der längerfristigen Mobilfunkortung (§ 9 HVSG), für besondere Auskunftersuchen u. a. von Verkehrsunternehmen und Kreditinstituten (§ 10 HVSG), für den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 12 HVSG), die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobener personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (Landesamt) an öffentliche Stellen, welche über operative Anschlussbefugnisse verfügen (§ 20 HVSG) bzw. an Strafverfolgungsbehörden (§ 20a HVSG) fortgeschrieben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Anforderungen des BVerfG im HVSG umgesetzt werden.

Weitere Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Umsetzung des Koalitionsvertrags zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024-2029 (S. 40ff.). Da extremistische Bestrebungen immer klandestiner agieren und die Vernetzung vorwiegend im digitalen Raum vorantreiben, wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG eine Ermächtigungsgrundlage für das Landesamt zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme unter der Voraussetzung einer richterlichen Anordnung geschaffen.

Des Weiteren werden die bereits bestehenden Rechtsgrundlagen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in § 2 Abs. 1 und § 19 HVSG aus Gründen der Normenklarheit und in Anlehnung insbesondere an die Regelung im BVerfSchG ausführlicher gefasst.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 2 HVSG)

Die in § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 stehenden Ausführungen zum Verfassungsschutzbericht werden in einen neuen § 19 Abs. 3 verschoben, um eine zusammenhängende Regelung zur Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen, wie sie in ähnlicher Weise im Bundesverfassungsschutzgesetz und im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz existiert.

Im Übrigen werden die Fundstellenverweise aktualisiert.

Zu Nr. 3 (§ 3 HVSG)

Das BVerfG hat die Definition der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit in § 3 Abs. 2 als unzureichende Ausgestaltung der gesteigerten Potentialität einer Bestrebung angesehen, da sie nicht sicherstelle, dass entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen die Dringlichkeit der erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit auch tatsächlich von der Intensität der Bedrohung der Schutzgüter des Verfassungsschutzes abhängt (BVerfG, 1 BvR 2133/22, Rn. 151 f.).

Weil die Ausgestaltung der Kriterienkataloge in § 3 Abs. 2 Satz 2 als unwiderlegliche alle in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 beschriebenen Bestrebungen schon normativ zu erheblich beobachtungsbedürftigen mache, ohne dass es einer weiteren Prüfung ihrer Potentialität im Einzelfall bedürfe, sei nicht sichergestellt, dass auch tatsächlich hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass Verfassungsschutzgüter auch konkret bedroht sind und dass das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann. Dem kann dadurch abgeholfen werden, dass die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Fallgruppen zusätzlich um diese Erfordernisse ergänzt werden.

Dagegen indiziert nach der Bewertung des BVerfG die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c beschriebene Bestrebung, die zur Zielverfolgung Straftaten begeht oder darauf ausgerichtet ist, ohne Weiteres die erforderliche Potentialität und Eignung zur Verletzung von Verfassungsschutzgütern (BVerfG, a. a. O., Rn. 153f.). Daher kann diese aus dem Kriterienkatalog herausgenommen und in die Aufzählung erheblich beobachtungsbedürftiger Bestrebungen und Tätigkeiten in Satz 1 aufgenommen werden.

Darüber hinaus muss für die Fälle des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 die Zweckrichtung auf die Zielverfolgung der Bestrebung ergänzt werden, um klarzustellen, dass die in der Regelung aufgezählten Kriterien in einer Beziehung zu den Verfassungsschutzgütern stehen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 155f.).

Zu Nr. 4 (§ 5 HVSG)

Zu Buchst. a

Der verdeckte Zugriff auf informationstechnische Systeme wird als Nr. 3 in die Liste der nachrichtendienstlichen Mittel, die das Landesamt einsetzen darf, eingefügt. Bei der entsprechenden Anpassung der nachfolgenden Nummern handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchst. b

Der Fundstellenverweis wird aktualisiert.

Zu Nr. 5 (§ 5a HVSG)

Zu Buchst. a und b

Die Fundstellenverweise werden aktualisiert.

Zu Buchst. c

In den Antrag an das Gericht sind bei Maßnahmen nach § 7a die vom Zugriff betroffenen informationstechnischen Systeme anzugeben. Bei der entsprechenden Anpassung der nachfolgenden Nummern handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 6 (§ 6 HVSG)

Der Fundstellenverweis wird aktualisiert.

Zu Nr. 7 (§ 7 HVSG)

Zu Buchst. a

Die ausdrückliche Normierung einer Betretungsbefugnis war bislang nicht notwendig – der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Unversehrtheit der Wohnung einschließlich des Betretens zur notwendigen Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme nach § 7 war von der Befugnis zu Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 umfasst. Da nunmehr für die Maßnahmen des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme (neu eingefügter § 7a) auf § 7 verwiesen wird, ist die entsprechende Befugnis klarstellend explizit in § 7 aufzunehmen.

Zu Buchst. b

Der Fundstellenverweis wird aktualisiert.

Zu Nr. 8 (§ 7a HVSG)

Der neue § 7a regelt die Befugnis zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme (sog. Online-Durchsuchung) und dient der Umsetzung des im Koalitionsvertrages für die 21. Legislaturperiode festgesetzten Ziels der Stärkung des Verfassungsschutzes. Die Arbeitsmöglichkeiten des Verfassungsschutzes werden an aktuelle technische Entwicklungen und insbesondere an das durch soziale Medien veränderte Kommunikationsverhalten angepasst. Die vielfach kryptierte Kommunikation von Verfassungsfeinden macht es zwingend erforderlich, moderne technische Maßnahmen auch für die nachrichtendienstliche Arbeit einzusetzen. Da extremistische Bestrebungen immer klandestiner agieren und die Vernetzung vorwiegend im digitalen Raum vorantreiben, wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und auf Basis einer richterlichen Anordnung eine Ermächtigungsgrundlage für das Landesamt zur Online-Durchsuchung geschaffen.

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 (BVerfGE 120, 274 ff.) aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme entwickelt, für das ähnlich hohe Eingriffsschwellen wie für die technische Wohnraumüberwachung gelten (vgl. auch BVerfGE 133, 277 Rn. 226).

Demnach ist die Erhebung von Daten im Wege der Online-Durchsuchung verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer mindestens konkretisierten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen (BVerfGE 120, 274/328 ff.; BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 176; BVerfGE 141, 220, 272f., Rn. 112).

Eine konkretisierte Gefahr ist gegeben, wenn zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die hinreichend gewichtigen Schutzgüter des § 7a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bestehen (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 176; BVerfGE 141, 220, 272 f., Rn. 112). Eine solche ist nach dem BVerfG (Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 176; BVerfGE 141, 220, 272f., Rn. 112) gegeben, wenn bestimmte Tatsachen bereits den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen

zulassen, zum anderen, das bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahmen gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann.

Überragend wichtige Rechtsgüter sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss den Zugriff grundsätzlich unter den Vorbehalt einer unabhängigen Vorabkontrolle stellen (BVerfGE 141, 220, 275, Rn. 117; BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 213 ff., 224, 286) und Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen (BVerfGE 141, 220, 306 f. Rn. 218ff.; BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 284 ff.).

Da sich der Kernbereichsschutz der Online-Durchsuchung von dem der technischen Wohnraumüberwachung hinsichtlich des technischen Zugriffscharakters insofern unterscheidet, als der Schutz bei der Online-Durchsuchung zu einem großen Teil auf die nachgelagerte Aus- und Verwertungsebene verschoben ist, wird in § 7a Abs. 3 Satz 2 vorgesehen, dass die Erhebung von Informationen, die dem Kernbereich zuzuordnen sind, soweit wie informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich unterbleibt (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 285). Können in der konkreten Anwendung kernbereichsrelevante Daten vor oder bei der Datenerhebung nicht ausgesondert werden, ist ein Zugriff auf das informationstechnische System auch dann zulässig, wenn hierbei eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass am Rande auch höchstpersönliche Daten miterfasst werden. Insofern wird dem Schutzbedarf der Betroffenen durch Sicherungen auf der Aus- und Verwertungsebene Rechnung getragen – insbesondere durch den Verweis auf § 7 Abs. 5 Satz 5 bis 10 (richterliche Kontrolle, Pflicht zur unverzüglichen Löschung, Dokumentationspflicht –, um die Auswirkungen eines solchen Zugriffs zu minimieren (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 286).

Trotz der vorstehend aufgezeigten Unterschiede hinsichtlich der vorausgesetzten Gefahr und der Ebene des Kernbereichsschutzes bietet es sich an, die Eingriffsvoraussetzungen für die Online-Durchsuchung, die sich weitestgehend an die der technischen Wohnraumüberwachung anlehnen, parallel auszugestalten.

§ 7a Abs. 1 Satz 1 enthält dementsprechend eine Verweisung auf das Erfordernis des entsprechenden Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 zum verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts einschließlich der subsidiären Regelung der Befugnis entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 26.4.2022 – Rn. 178). Abweichend zu § 7 („dringende Gefahr“) wird in § 7a entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG eine konkretisierte Gefahr für eines der in § 7 genannten Rechtsgüter vorausgesetzt.

Die darüber hinausgehenden Verweise in § 7a Abs. 3 Satz 1 übernehmen die Beschränkung der Maßnahme auf die Zielperson sowie die Betretungsbefugnis zur Vorbereitung der Maßnahme.

Abs. 2 regelt, dass sicherzustellen ist, dass an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Online-Durchsuchung unerlässlich sind, die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden und Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich nicht erhoben werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 285).

Daten, die aufgrund einer Online-Durchsuchung erlangt wurden, dürfen nach dem BVerfG durch die Verfassungsschutzbehörde nur weiter genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 228). Das Gleiche gilt für die Übermittlung dieser Daten an andere Stellen und ihre sonstige Weiterverarbeitung (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 – Rn. 228, 248, 271).

Abs. 3 Satz 3 enthält spezifische Regelungen zum Drittschutz bei Maßnahmen der Online-Durchsuchung.

Zu Nr. 9 (§ 8 HVSG)

Zu Buchst. a

Maßnahmen, die in den Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts eingreifen, stehen ebenso wie Eingriffe in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme unter Richtervorbehalt. Dies wird in Satz 1 geregelt und die Überschrift entsprechend geändert.

Zu Buchst. b

Auch die Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 4 findet sowohl auf die Wohnraumüberwachung als auch auf die verdeckte Online-Durchsuchung Anwendung.

Zu Buchst. c

§ 8 Abs. 8 Satz 1 enthält eine Sonderregelung des Zugriffs auf ein informationstechnisches System nach § 7a HVSG zur Aufklärung eines gegenwärtigen elektronischen Angriffs, bei dem jede zeitliche Verzögerung zu vermeiden ist. Ein elektronischer Angriff (sog. „Cyberangriff“) ist eine Einwirkung auf ein oder mehrere andere informationstechnische Systeme im oder durch den Cyberraum, die zum Ziel hat, deren IT-Sicherheit durch informationstechnische Mittel ganz oder teilweise zu beeinträchtigen (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Cybersicherheitsstrategie für Deutschland 2021, S. 133).

Auch in den Fällen des § 8 Abs. 8 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Zugriffs auf ein informationstechnisches System nach § 7a erfüllt und die Maßnahme richterlich angeordnet worden sein. Es entfällt jedoch die vorherige gerichtliche Kernbereichsprüfung dahingehend, ob das informationstechnische System auch Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung enthält.

Um eine Aufklärung des Angriffs zu verhindern oder jedenfalls zu erschweren, werden die für den elektronischen Angriff verwendeten Server regelmäßig nicht durch den ausländischen Dienst selbst, sondern durch Strohleute angemietet. Die verwendeten Server werden weder privat genutzt, noch enthalten diese besonders schützenswerte Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung. Der Zugriff auf das informationstechnische System zielt insoweit von vornherein nicht darauf, Daten „höchstpersönlicher Natur“ zu erlangen, die das BVerfG im Zusammenhang mit der Befugnis zur Online-Durchsuchung unter den besonderen Schutz des „Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie des Art. 10 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestellt hat.

§ 8 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 erlaubt die Weiterverarbeitung der Daten durch das Landesamt, um Informationen über den Einsatz von Schadprogrammen oder andere Angriffsmethoden zu sammeln und auszuwerten. Hierbei handelt es sich um Systemkomponenten und Programmroutinen, die als informationstechnische Prozesse innerhalb des Systems ablaufen und keine Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellen.

§ 8 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 erlaubt die Weiterverarbeitung der Daten durch das Landesamt, um Ziele des elektronischen Angriffs zu informieren. Solche Angriffe dienen insbesondere dazu, besonders schützenswerte Daten der Opfer auch aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu erlangen und zu deren Nachteil zu verwenden, beispielsweise im Rahmen von Desinformationskampagnen und sonstigen Bloßstellungen oder Diskreditierungen. Im Rahmen der Weiterverarbeitung der Daten durch das Landesamt besteht zwar eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich um besonders schützenswerte Daten aus dem Kernbereich privater Lebens-

gestaltung handelt, gleichwohl befinden sich diese Daten nicht mehr im Zugriffsbereich der Opfer, sondern im Zugriffsbereich einer fremden Macht. Die Weiterverarbeitung der Daten zielt insoweit nicht auf die Ausforschung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung der Opfer, sondern vielmehr auf dessen Schutz durch Informierung der Opfer des Angriffs.

Da eine Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in den Sonderfällen des § 8 Abs. 8 Satz 1 aufgrund dessen engen Tatbestandsvoraussetzungen typischerweise nicht eintritt, bedarf es vor der Weiterverarbeitung der Daten durch das Landesamt ausnahmsweise keiner gesetzlichen Pflicht zur dahingehenden Vorabprüfung durch eine unabhängige Stelle (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 123). Im Übrigen müssen im Rahmen der Abwehr von elektronischen Angriffen Serverstrukturen analysiert werden, die mitunter mehrere Millionen Dateien enthalten können. Eine vorherige gerichtliche Kernbereichsprüfung könnte regelmäßig nicht vor Beendigung des elektronischen Angriffs abgeschlossen werden und wäre damit auch faktisch unmöglich.

Die Verwendung der Daten ohne vorherige richterliche Entscheidung ist im Übrigen durch § 8 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 eng umgrenzt. Nach § 8 Abs. 8 Satz 2 ist eine anderweitige Verwendung der erhobenen Daten nur nach richterlicher Entscheidung über die Verwendbarkeit gem. § 7 Abs. 5 Satz 5 und 6 zulässig.

Die Verpflichtung zur Löschung in § 8 Abs. 8 Satz 3 dient ebenfalls dem Kernbereichsschutz.

Zu Nr. 10 (§ 9 HVSG)

Zu Buchst. a

Die niedrige Eingriffsschwelle des Abs. 1 für den punktuellen Einsatz der technischen Mittel hat das BVerfG in Fortschreibung seiner Rechtsprechung noch einmal ausdrücklich als verfassungskonform bestätigt (BVerfG, 1 BvR 2133/22, Rn. 129 f.). Zusätzlich hat das BVerfG das Erfordernis des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte als Einschränkung der Zweckbestimmung festgestellt (BVerfG, a. a. O., Rn. 139). Ergänzend zu § 5 Abs. 1, der dieses Kriterium bereits in verschiedenen Fallkategorien als Voraussetzung der Erhebung personenbezogener Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln enthält, wird es daher noch einmal allgemein in die Eingriffsschwelle des § 9 Abs. 1 aufgenommen.

Zu Buchst. b

Die Vorschrift zur Definition der eine potentiell höhere Eingriffstiefe besitzenden Form der Mobilfunkortung in Abs. 2 hat das BVerfG als mit dem Grundgesetz unvereinbar bewertet (BVerfG, a. a. O., Rn. 144). Auch kürzere Zeiträume als die in § 9 Abs. 2 definierten könnten bei entsprechend enger Taktung die Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglichen. Außerdem könnte durch wiederholtes Orten in Zeiträumen unterhalb der gesetzlichen Schwelle bei zwischenzeitlichen Unterbrechungen ein zwar lückenhaftes, aber dennoch potentiell tief in die Persönlichkeitsrechte eingreifendes Bewegungsprofil erstellt werden, ohne dass die höheren Eingriffsschwellen zur Geltung kämen. Auch das Abstellen auf den Zweck der Erstellung eines Bewegungsprofils sei unzulässig, da es lediglich auf die potentielle Eignung der erhobenen Daten ankäme.

Letztlich kann diese Rechtsprechung bei gleichzeitiger Erhaltung der punktuellen Einsatzmöglichkeiten nur dadurch umgesetzt werden, dass abstrakt an die Eignung der erhobenen Daten zur Erstellung eines (auch nur lückenhaften) Bewegungsprofils angeknüpft wird. Die nach dem Beschluss des BVerfG dafür relevanten Kriterien einer Erfassung der Persönlichkeit werden nunmehr unmittelbar im Gesetz geregelt.

Zu Nr. 11 (§ 10 HVSG)

Zu Buchst. a

Der expliziten Aufnahme der tatsächlichen Anhaltspunkte in den Tatbestand des § 9 Abs. 1 folgend wird die Eingriffsschwelle für Auskunftersuchen nach § 10 Abs. 1 ebenfalls entsprechend ergänzt.

Zu Buchst. b

Auch die allgemeine Eingriffsschwelle für Auskunftersuchen nach Abs. 2 wird, insoweit der Kritik des BVerfG folgend (BVerfG, 1 BvR 2133/22, Rn. 173 ff.), um das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte ergänzt. Die Definition der gesteigerten Potentialität der Bestrebung in Satz 2 wird entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben der Entscheidung des BVerfG (BVerfG, a. a. O., Rn. 178 ff.) zum einen auf alle Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 ausgeweitet, zugleich aber die Beschränkung in Form des Gewalt- und Verhetzungserfordernisses ersetzt durch eine Definition der gesteigerten Potentialität, die nicht den Bereich legalistischer Bestrebungen ausklammert, dabei aber die tatsächliche Bedrohungsrelevanz und daraus resultierende Beobachtungsbedürftigkeit abbildet. Dies ist nicht erforderlich für (geheimdienstliche) Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, da diese nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bereits abstrakt erheblich beobachtungsbedürftig sind. Der durch das BVerfG zusätzlich geforderte Ausschluss der dilettantisch agierenden Bestrebung erfolgt in der Diktion des Gerichts durch Aufnahme eines weiteren Erfordernisses tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass es zumindest möglich erscheint, dass in § 20 genannte Rechtsgüter konkret bedroht sind und das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann.

Zu Buchst. c und d

Die Fundstellenverweise werden aktualisiert.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, mit der keine inhaltliche Änderung einhergeht.

Zu Nr. 12 (§ 11 HVSG)

Der expliziten Aufnahme der tatsächlichen Anhaltspunkte in die Tatbestände der § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 folgend wird die Eingriffsschwelle für kurzfristige Observationen nach § 11 Abs. 1 ebenfalls entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 13 (§ 12 HVSG)

Das BVerfG macht deutlich, dass ein Anknüpfen an eine die Dauer von sechs Monaten übersteigende Länge der Maßnahme allein nicht geeignet ist, um alle Fälle besonderer Eingriffsintensität abzubilden. Es benennt verschiedene Kriterien, die auch bei kürzeren Einsätzen bereits zu einem entsprechenden Eingriffsgewicht führen können (BVerfG, 1 BvR 2133/22, Rn. 183 ff.). Dem wird hier durch eine ersatzlose Streichung des fraglichen Kriteriums begegnet, so dass nunmehr jedweder Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den erhöhten Eingriffsvoraussetzungen unterliegt. Darüber hinaus wird das durch das BVerfG ausdrücklich aufgestellte Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte (BVerfG, a. a. O. Rn. 189) sowohl für die Annahme einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung als auch für das Gebotensein der Aufklärung ergänzt.

Zu Nr. 14 (§ 13 HVSG)

Der Fundstellenverweis wird aktualisiert.

Zu Nr. 15 (§ 16 HVSG)

Die bisherige Regelung bezüglich der Maximalspeicherdauer von personenbezogenen Daten Minderjähriger ergibt sich aus § 16 Abs. 4 Satz 1 und beträgt fünf Jahre, sofern nach Eintritt der

Volljährigkeit keine weiteren Erkenntnisse angefallen sind. Eine Ausnahme von dieser Frist in Einzelfällen, wie sie für volljährige Personen im § 16 Abs. 7 Satz 2 geregelt ist, existiert bislang nicht. In der Praxis ist eine Zunahme minderjähriger extremistischer Gewalttäter zu verzeichnen, sodass die Aufnahme einer Ausnahmeregelung geboten ist. Diese lehnt sich an § 16 Abs. 7 Satz 2 an und wahrt aufgrund des Ausnahmecharakters den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, welche jeweils die konkreten Besonderheiten zu berücksichtigen hat. Durch die Eröffnung der Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung wird für die Praxis – unabhängig davon, ob nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind – auch bezüglich im Entscheidungszeitraum noch minderjähriger Personen die Option einer längeren Speicherung geschaffen.

Zu Nr. 16 (§ 19 HVSG)

Zu Buchst. a

§ 2 Abs. 1 Satz 3 normiert die Präventionsaufgabe des Landesamts.

Mit Beschluss vom 14. November 2023 hat das VG Wiesbaden (6 L 1166/22.WI) festgestellt, dass die Beobachtung der Partei Alternative für Deutschland, Landesverband Hessen, durch das Landesamt zwar rechtmäßig sei, für die öffentliche Bekanntgabe der Beobachtung jedoch die erforderliche Rechtsgrundlage fehle.

Die Entscheidungen über die im Eilverfahren eingelegte Beschwerde beim VGH Kassel und im Hauptsacheverfahren stehen zwar bislang aus, dennoch wird zur Rechtssicherheit nunmehr eine eindeutige Rechtsgrundlage zur Aufklärung der Öffentlichkeit durch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium und das Landesamt in Bezug auf Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 geschaffen. Die Aufklärung der Öffentlichkeit ist eine wichtige Maßnahme, um den in § 2 Abs. 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten entgegenzuwirken. Voraussetzung ist, dass hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 statuiert eine Ermächtigungsgrundlage zur Öffentlichkeitsarbeit, die auf § 19 Abs. 3 (Verfassungsschutzbericht) Bezug nimmt. § 19 Abs. 2 Satz 1 begründet keine Verpflichtung zur Mitteilung sämtlicher Bestrebungen und Tätigkeiten, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, insoweit handelt es sich bei der Entscheidung nicht um eine gebundene Entscheidung; vielmehr besteht ein Entschließungs- („ob“) und Auswahlermessen („wie“).

Zu Buchst. b

Der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird der neue § 19 Abs. 3. Dabei wird die bisherige Formulierung „mindestens einmal jährlich“ zu „insbesondere einmal jährlich“ geändert. Dies dient der Klarstellung, dass die Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts eine ausgewählte Form der verschiedenen Arten der Öffentlichkeitsarbeit darstellt.

Zu Nr. 17 (§ 19a HVSG)

Die Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten gelten auch für solche Daten, die mittels Maßnahmen der verdeckten Online-Durchsuchung gewonnen wurden.

Zu Nr. 18 (§ 20 HVSG)

Zu Buchst. a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b

Das BVerfG hat nunmehr klargestellt, dass es bei der Frage, ob für die Übermittlung die hohe Schwelle der mindestens konkretisierten Gefahr zu beachten ist, „allein darauf an[kommt], dass die empfangenden öffentlichen Stellen über operative Anschlussbefugnisse verfügen [...] und nicht darauf, ob und inwieweit die Datenübermittlung im Einzelfall deren Einsatz nach sich ziehen soll“ (BVerfG, 1 BvR 2133/22, Rn. 227). Dabei komme es „auch nicht auf die Ausübung unmittelbaren Zwangs, sondern nur auf unmittelbar mögliche Folgemaßnahmen an“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 231). Vor diesem Hintergrund ist die Vorschrift des § 20b für die sonstigen öffentlichen Stellen (d.h., die nicht Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden sind) hinsichtlich einer rein institutionellen Differenzierung anzupassen (siehe dazu unten zu § 20b Abs. 2). Die in § 20 Satz 2 vorgesehene Anknüpfung der hohen Eingriffsschwelle an die intendierte Datennutzung ist damit obsolet und zu streichen, ebenso der betreffende Teil der Überschrift.

Zu Nr. 19 (§ 20a HVSG)

Das BVerfG hat für die Definition der besonders schweren Straftat im Verfassungsschutzkontext die durch den hessischen Gesetzgeber in § 20a Satz 2 Buchst. a vorgenommene Bewertung, dass Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren (nach der Systematik des Strafgesetzbuchs also mindestens zehn Jahre) bedroht sind, immer übermittlungsfähige besonders schwere Straftaten sind, unabhängig vom konkreten Schutzgut der Strafnorm, ausdrücklich bestätigt (BVerfG, 1 BvR 2133/22, Rn. 203).

Die in § 20a Satz 2 Buchst. b zum Ausdruck gebrachte Grundentscheidung, bei Hinzutreten bestimmter Umstände auch bereits Straftaten, die mit einer Höchststrafe von fünf Jahren bedroht sind, für eine Übermittlungsbefugnis genügen zu lassen, hat das BVerfG nunmehr erstmals auch explizit bestätigt, dabei allerdings weitere konkrete Vorgaben gemacht, die umzusetzen sind. Es genüge nicht, zusätzlich zum Strafraumen allein an die Begehung im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit anzuknüpfen. Es sei bei Straftatbeständen dieses Gewichts vielmehr erforderlich, „dass sich insbesondere eine bestimmte Begehungsform im Tatbestand selbst niederschlägt und zugleich das besonders schwere Unrecht der Tat begründet“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 207, vgl. auch Rn. 214). Dennoch seien auch etwa Staatsschutzdelikte nicht per se übermittlungsfähig (BVerfG, a. a. O., Rn. 208 ff.). Die besondere Schwere der Straftat werde zwar nicht allein durch den Strafraumen, sondern auch durch „das geschützte Rechtsgut sowie dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft“ indiziert (Rn. 205). Dennoch könnten gegen Verfassungsschutzgüter gerichtete Straftaten „auch nicht aus einem übergreifenden präventiven Interesse an der Strafverfolgung im Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden im Sinne einer ‚materialen Auftragskontinuität‘ bei der Übermittlung privilegiert werden“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 210).

Erforderlich ist also, im Bereich der Straftaten mit einer Höchststrafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe eine Kombination aus dem Strafraumen, der spezifischen Begehungsmodalität des Beteiligungszusammenhangs sowie einer im Tatbestand selbst zum Ausdruck kommenden verfassungsschutzspezifischen Schwere vorauszusetzen. Dabei verlangt das BVerfG die Erstellung eines spezifischen Katalogs oder die Inbezugnahme eines bestehenden (BVerfG, a. a. O., Rn. 206). Generalklauseln oder lediglich abstrakte Verweisungen genügten nicht. Zwar hat das BVerfG im Rahmen der ebenfalls überprüften Norm des § 20a Satz 2 Buchst. a die dort gewählte Regelungstechnik nicht unter diesem Gesichtspunkt kritisiert, gleichwohl ist aus Gründen der Normenklarheit für den neuen § 20a Satz 3 ein Katalog übermittlungsfähiger Straftatbestände gewählt worden. Bei dessen Erstellung wurden die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

Nach den Vorgaben des BVerfG indiziert ein Strafraumen mit einer Androhung einer Höchststrafe von fünf Jahren die besondere Schwere nicht bereits für sich; dies gilt auch in Bezug auf die Staatsschutzdelikte, bei denen das BVerfG keine Bereichsausnahme zugelassen hat. Vielmehr ist für jeden einzelnen Straftatbestand im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung das von der Strafnorm geschützte Rechts- bzw. Schutzgut gut in den Blick zu nehmen, etwa besonders wichtige Allgemeinrechtsgüter oder hochrangige Individualrechtsgüter wie Leben, Leib und die körperliche Gesundheit. Im jeweiligen (Grund- bzw. Qualifikations-)Tatbestand müssen sich zudem tatbestandlich umschriebene Begehungsmerkmale (etwa einzelne Tathandlungen, Tatvarianten bzw. Tatmodalitäten) und/oder weitere Tatfolgen (etwa der Eintritt einer konkreten

Gefahr oder eines konkreten Schadens) finden lassen („objektivierter Ausdruck“), welche unter Bezugnahme auf die Schutz- bzw. Rechtsgüter die besondere Schwere der jeweiligen Strafnorm begründen. Diese Begehungsmerkmale und Tatfolgen müssen sich nach den Vorgaben des BVerfG aus der Strafnorm selbst ergeben, was es erfordert, die einzelnen Tatbestandsmerkmale bzw. unterschiedliche Tatvarianten dahingehend zu bewerten. Soweit eine Strafnorm auf eine andere Strafnorm verweist, ist auch die Verweisung in Betracht zu nehmen. Bei der Bewertung des sich im Tatbestand niederschlagenden Tat- und Erfolgsunrechts ist zudem regelmäßig zu beachten, dass in vielen Strafnormen minder- und bzw. oder besonders schwere Fälle normiert werden sowie tatbestandliche Qualifikationen zu einem Grundtatbestand normiert werden. So ist eine besondere Schwere regelmäßig dann anzunehmen, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Delikt, welches eine Strafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe androht, selbst um einen Qualifikationstatbestand im Vergleich zum Grundtatbestand oder einen besonders schweren Fall handelt sowie die Qualifizierung einer Straftat als besonders schwer in der Strafnorm selbst einen objektivierten Ausdruck findet, etwa in Bezug auf Tatsubjekt, Tatobjekt, einzelne Tathandlungen bzw. -modalitäten oder Tatfolgen. Die besondere Schwere kann auch im Mindeststrafrahmen einen zusätzlichen Ausdruck finden, wenn der jeweilige Straftatbestand eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe – etwa von drei oder sechs Monaten oder einem Jahr – vorsieht.

Findet sich die Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe lediglich in einem minder schweren Fall eines mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe im Höchstmaß bedrohten Grundtatbestands, kann regelmäßig keine „besondere Schwere“ begründet werden, da das in Rede stehende Delikt vor allem Fälle der mittleren Kriminalität erfasst. Ganz enge Ausnahmen hiervon sind lediglich in Bezug auf das von der Strafnorm geschützte Schutz- bzw. Rechtsgut (besonders wichtige Rechtsgüter) denkbar, insbesondere, wenn durch die unter Strafe gestellten Begehungsformen oder die potentiellen Tatfolgen besonders schwerwiegende Angriffe auf das hochrangige Schutzgut bedingen. Dies kann der Fall sein, wenn die Strafnorm z.B. den Eintritt einer besonders schweren Folge – etwa den Eintritt eines konkreten Schadens – als Tatbestandsmerkmal normiert. Stellt das in Rede stehende Delikt mit einer Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe den Grundtatbestand dar und wird darüber hinaus ein besonders schwerer Fall bzw. ein Qualifikationstatbestand mit einem darüberhinausgehenden Höchststrafmaß normiert, so wird der Grundtatbestand in der Regel ebenfalls keine besonders schwere Straftat darstellen, sondern vielmehr der besonders schwere Fall.

Gleichwohl kommen auch hier Ausnahmen in Betracht. Der besonders schwere Fall misst die besondere Schwere des Tatenrechts im Verhältnis zum Grundtatbestand (die sich in der veränderten Strafandrohung niederschlägt), während die „besonders schwere Straftat“ im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG einen übergeordneten Bezugspunkt hat. Es kann also durchaus eine bereits im Grundtatbestand besonders schwere Straftat durch einen nochmals höher strafbewehrten besonders schweren Fall ergänzt werden. Dies ist etwa in Bezug auf § 98 Abs. 1 Satz 1 und § 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs der Fall, bei welchen die besondere Schwere an dem potentiell besonders schwerwiegenden Tätigwerden für eine fremde Macht sowie an der klandestinen Begehungsform festgemacht werden können. Ein weiteres Beispiel stellt § 100a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs dar, der trotz der Strafandrohung von maximal fünf Jahren im Tatbestand die schwere Folge des Herbeiführens der „Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht“ aufweist. In diese Bewertung können ergänzend die von den vorgenannten Strafnormen geschützten Rechtsgüter einbezogen werden, welche insbesondere die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und damit besonders gewichtige Rechtsgüter erfassen.

Verfassungswidrig und nichtig ist der bisherige § 20a Satz 3, da dieser Straftaten aus dem Bereich der niedrigen und mittleren Kriminalität (Strafandrohung bis ein oder drei Jahre Freiheitsstrafe) nicht ausschließt (BVerfG, 1 BvR 2133/22, Rn. 216). Auch die vorgesehenen erheblichen Erschwerungsgründe betreffend Begehungsform, Motivlage und (potentielle) Tatfolgen können Straftaten dieser Deliktskategorien nicht zu übermittlungsfähigen machen. Die Norm ist daher zu streichen.

Mit Blick auf die Norm des § 20b Abs. 2 zur eigeninitiativen Übermittlung durch das Landesamt an sonstige öffentliche Stellen hat das BVerfG nunmehr klargestellt, dass es für das Erfordernis der hohen Schwelle der mindestens konkretisierten Gefahr „allein darauf an[kommt], dass die empfangenden öffentlichen Stellen über operative Anschlussbefugnisse verfügen [...] und nicht darauf, ob und inwieweit die Datenübermittlung im Einzelfall deren Einsatz nach sich ziehen soll“ (BVerfG, 1 BvR 2133/22, Rn. 227).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG wirke „bereits die Übermittlung an öffentliche Stellen, die über operative Anschlussbefugnisse“ (operative Zwangsbefugnisse) „als solche verfügen, eingriffsverstärkend. Denn operativ ausgestattete Stellen könnten im Fall der Übermittlung die den Verfassungsschutzbehörden verschlossenen eingriffsintensiven Folgemaßnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durchführen“. Dabei komme es „auch nicht auf die Ausübung unmittelbaren Zwangs, sondern nur auf unmittelbar mögliche Folgemaßnahmen an“. Die operative Befugnis bezeichne „somit die Möglichkeit, gegenüber Einzelnen Maßnahmen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen“ (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 222 und 231). Entsprechend ist in § 20b Abs. 2 ein neuer Satz 2 einzufügen, der bei Vorliegen operativer Anschlussbefugnisse der empfangenden Stelle dieses Erfordernis abbildet. In Satz 3 wird klarstellend die Definition der operativen Befugnis des BVerfG legaldefiniert. Hierbei kommt es auf das Vorliegen einer entsprechenden operativen Zwangsbefugnis der fraglichen Behörde an, nicht auf die Möglichkeit einer etwaigen Erzwingung von Handlungen oder Duldungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Wenngleich die Normen des § 20b Abs. 1, Abs. 3 und § 20c nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde waren, hat das BVerfG zugleich die betreffenden Übermittlungssachverhalte unabhängig von den vorgenannten Einschränkungen legitimiert. In einem obiter dictum stellt es fest, dass „die Übermittlung auf deren [der empfangenden Behörde] Ersuchen oder zur Erfüllung einer dieser gegenüber bestehenden Nachberichts- oder Unterrichtungspflicht im Rahmen personen- oder gruppenbezogener Risikoprävention“ auch unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr bei entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte zulässig sein kann (Rn. 113). Das gelte jedenfalls „in gesetzlich geregelten, herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotential für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes“, wie etwa bei Übermittlungen zu Prüfzwecken im Waffen- oder Luftsicherheitsrecht, bei personenbezogenen Eignungs- oder Sicherheitsüberprüfungen im öffentlichen Dienst und für Zwecke der im Grundgesetz vorgesehenen Schutzinstrumente der wehrhaften Demokratie (Vereinsverbot, Grundrechtsverwirkung, Parteiverbot). Abgesehen von der punktuellen Ergänzung in § 20b Abs. 2 kann das Regulationssystem der Übermittlungsbefugnisse an Verwaltungsbehörden als allgemeine Gefahrenabwehrbehörden somit unverändert bleiben.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (§ 3 Verfassungsschutzkontrollgesetz)

Zu Buchst. a

Die Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht gilt auch für Maßnahmen nach § 7a HVSG.

Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Der Fundstellenverweis wird aktualisiert.

Zu Nr. 2 (§ 6 Verfassungsschutzkontrollgesetz)

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahme der verdeckten Online-Durchsuchung nach § 7a HVSG.

Zu Artikel 3

Der Hessische Staatsgerichtshof hat am 6. März 2025 im Normenkontrollverfahren – P.St. 2920, P.St. 2931 – entschieden, dass keine der Vorschriften des 2023 in Kraft getretenen Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG) die durch Art. 14 der Verfassung des Landes Hessen (HV) geschützte Versammlungsfreiheit verletzen.

Allerdings erklärte der Staatsgerichtshof die Ermächtigungen zur Sicherstellung in § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 HVersFG sowie die Einziehungsregelung in § 27 HVersFG für verfassungswidrig, da sie gegen das in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HV verankerte Zitiergebot verstoßen.

Unter Berücksichtigung bislang fehlender klarstellender Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zum im Vergleich mit Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG weiteren Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HV sind § 16 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 27 HVersFG nicht für nichtig, sondern für unvereinbar mit der HV erklärt worden. Bis zu einer verfassungsgemäßen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025, bleiben die Vorschriften deshalb weiterhin anwendbar.

Zur Begründung hat der Staatsgerichtshof näher ausgeführt: Gesetze, die ein hessisches Grundrecht beschränken oder ausgestalten, müssen nach Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HV das entsprechende Grundrecht zitieren (Zitiergebot). Der Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HV ist weiter als derjenige des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, weil nach dem Wortlaut des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HV neben beschränkenden Gesetzen auch solche Gesetze erfasst sind, die Bestimmungen über die Ausgestaltung eines Landesgrundrechts enthalten. Damit gilt das Zitiergebot auch für die Eigentumsgarantie, soweit das betroffene Gesetz eine Bestimmung des Inhalts und der Begrenzung des Eigentums im Sinne des Art. 45 Abs. 1 Satz 2 HV enthält, wie etwa eine Vorschrift zur Einziehung oder Sicherstellung von Gegenständen.

Zu Nr. 1 bis 3 (§§ 16, 23 und 27 HVersFG)

Nach rechtlicher und gesetzestechnischer Prüfung sind § 16 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 27 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes vom 22. März 2023 förmlich neu zu erlassen, da sie nach Nr. 2 des Tenors des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 6. März 2025 nur bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 fortgelten. Durch das Urteil wurde die Geltungsdauer der Regelungen bis zu einer Neuregelung, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 befristet. Würde keine Neuregelung vor dem 31. Dezember 2025 getroffen, wären die Vorschriften nach diesem Zeitpunkt nur leere Hüllen.

Inhaltlich bleiben die neu zu erlassenden Vorschriften unverändert. Hinsichtlich des Inhalts der Regelungen wurden vom Staatsgerichtshof keine Zweifel an der Vereinbarkeit mit der Hessischen Verfassung geäußert.

Zu Nr. 4 (§ 29 HVersFG)

Der Gesetzgeber soll sich über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte im Klaren sein und die Grundrechtseinschränkung kenntlich machen (Warn- und Besinnungsfunktion).

Die Vorschrift des § 29 ist deshalb zu ergänzen, da durch das HVersFG das Grundrecht auf die Eigentumsgarantie eingeschränkt werden kann.

Zu Artikel 4

Art. 4 trägt dem Zitiergebot Rechnung.

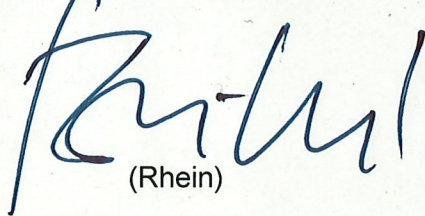
Zu Artikel 5

Art. 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

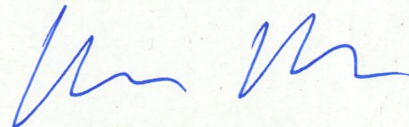
Wiesbaden, den

10. 6. 25

Der Hessische Ministerpräsident


(Rhein)

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz


(Prof. Dr. Poseck)